



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Personaleinsparungen in der Kultur

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung ist zuständig für die Personalbewirtschaftung ihrer Behörden. Eine personelle Zuständigkeit für Verbände und Vereine sowie Stiftungen oder Weisungsbefugnis des Landes ihnen gegenüber besteht nicht. Als eigenständige Organisationen und Körperschaften erhalten sie auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen auf Antrag eine Zuwendung des Landes, die sie in eigener Verantwortung für sächliche und personelle Ausgaben verwenden. Verpflichtende Aufgaben bestehen nicht. In gemeinsamen Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird beschrieben, welche Schwerpunktaufgaben die jeweiligen Kulturinstitutionen mit Hilfe der Landesmittel realisieren. Insofern beziehen sich die folgenden Antworten auf die kulturellen Landesämter.

1. Welche weiteren Personaleinsparungen plant die Landesregierung im kulturellen Bereich (z.B. Landesarchiv S.-H., Landesbibliothek S.-H., Landesmuseum Schloss Gottorf, Büchereiverein S.-H., Landesmusikrat und Landesmusikverband S.-H.) in den nächsten Jahren?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Jahr 2010 beschlossen, den Stellenbestand des Landes bis zum Jahr 2020 um ca. 5.300 Stellen zu reduzieren. In allen Verwaltungsbereichen außerhalb von „Polizei, Justiz, Steuern und Schulen“ sollen 20% des Stellenbestandes abgebaut werden. 75% dieser Stelleneinsparungen sind bis zum Jahr 2015 zu erbringen. Die ersten Stelleneinsparungen waren im Haushaltsjahr 2011 zu vollziehen.

Die Dienststellen im Kulturbereich des Ministeriums (Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein und Landesamt für Denkmalpflege) haben nach dem Beschluss der Landesregierung insgesamt 20 Stellen bis zum Jahr 2020, davon 15 Stellen bis zum Jahr 2015 einzusparen. Mit jeder Stelleneinsparung wird das Personalbudget um 50 T€ reduziert. Nach dem Doppelhaushalt 2011/2012 sind im Haushaltsjahr 2011 bereits drei Stellen eingespart worden, im Jahr 2012 werden drei weitere Stellen eingespart.

2. Welche Pflichtaufgaben haben diese Einrichtungen aus Sicht der Landesregierung?

Antwort:

Die Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und des Archäologischen Landesamtes ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Eine der Hauptaufgaben der Landesämter ist die Führung des Denkmalbuches (§ 6). Damit verbunden ist die Eintragung der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch (§ 5). Gemäß § 9 sind die oberen Denkmalschutzbehörden grundsätzlich bei Genehmigungsverfahren in Bezug auf Veränderungen oder Maßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern zu beteiligen. Das Gesetz sieht weiter vor, dass es Aufgabe der oberen Denkmalschutzbehörden ist, die Untersuchung von eingetragenen Kulturdenkmälern vorzunehmen, wenn diese für die Entscheidung über die Genehmigung einer beantragten Maßnahme erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 S. 4 und 5). Die Landesämter sind Genehmigungsbehörde für Erforschungen, die in den Bestand von eingetragenen Kulturdenkmälern eingreifen (§ 11), bei der Suche nach Kulturdenkmälern (§ 19), bei Arbeiten in Grabungsschutzgebieten (§ 20). Aufgabe der

Landesämter ist weiter die Bearbeitung von gefundenen oder ausgegrabenen Kulturdenkmälern (§ 16) und die Beteiligung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 18). Schließlich sind sie Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der Landesbibliothek sind vorgegeben durch das Landespressegesetz vom 31. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 105) und die Benutzungsordnung (NBI. KM. vom 9. Februar 1967). Die Landesbibliothek hat als wissenschaftliche Spezialbibliothek die Aufgabe, die Druckwerke aus Schleswig-Holstein vollständig zu sammeln und zu archivieren, alle Literatur zur Geschichte und Landeskunde Schleswig-Holsteins für Forschung und Lehre bereitzustellen; sie ist das Literaturarchiv, bestehend aus Druckwerken, Nachlässen und Autographen schleswig-holsteinischer Dichter und Schriftsteller und beherbergt, verwaltet und präsentiert die Landesgeschichtliche Sammlung mit einer Grafiksammlung, Gemälden, Münzen, Medaillen und Militaria (vgl. auch LT-Drs. 17/1424).

Die Aufgaben des Landesarchivs basieren auf dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 444) und zwar vor allem auf den §§ 4 (Organisation und Aufgaben des Landesarchivs), 5 (Beratung und Einsicht in Registraturen) und 8 (Verwaltung des Archivguts); vgl. dazu im Übrigen auch die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage des SSW „Das schleswig-holsteinische Archivwesen (LT-Drs. 17/616).

3. In wie weit mussten die Kulturinstitutionen nach den letzten Personaleinsparungen bereits Einschränkungen bei den Pflichtaufgaben hinnehmen, weil sie nicht mehr ausreichend Personal für ihre Arbeit haben?

Antwort:

Das Archäologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege schränken ihre Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Unterschutzstellungen und aktive Denkmalpflege, Inventarisierung und Digitalisierung, IT-Schnittstellen insbesondere zur Landesebene (Stichwort E-Gouvernement), Fachaufsicht gegenüber den Unteren Denkmalschutzbehörden, Betreuung der Denkmaleigentümer und aktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des kulturellen Erbes des Landes ein.

Die Landesbibliothek kann die landesgeschichtliche Sammlung nicht ausreichend

betreuen und pflegen, die Umstellung auf automatisierte Verfahren und Internetpräsenz ist derzeit nicht möglich. Die Landesbibliothek arbeitet eingeschränkt auch in den Bereichen Retrokatalogisierung und Digitalisierung, Landesbibliografie und Nutzeranfragen ein. Die Analyse der Aufgabenerledigung in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek ist dem Landtag mit dem Bericht der Landesregierung über die Prüfung der Bedingungen für eine mögliche Integration der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in die Universitätsbibliothek Kiel (Drs. 17/1424) vorgelegt worden.

Das Landesarchiv Schleswig-Holstein schränkt seine Aufgaben in den Bereichen archivische Bestandsbildung, Aktenbewertung und Behördenberatung, Erschließung der Bestände, Lesesaalaufsicht, Nutzeranfragen und Bereitstellung von Kopien, Bestandserhaltung ein.

4. Wie sollen die Kulturinstitutionen ihre Pflichtaufgaben zukünftig erfüllen, wenn es weitere Personaleinsparungen geben sollte?

Antwort:

Für die Denkmalbehörden leitet sich die künftige Aufgabenwahrnehmung aus dem - sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindenden - neuen Denkmalschutzgesetz ab.

Für die Landesbibliothek hat eine Aufgabenuntersuchung stattgefunden; der o.g. Bericht der Landesregierung (Drs. 17/1424) liegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vor. Das Ministerium für Bildung und Kultur sieht eine Konzentration der Aufgaben vor. Das Landesarchiv Schleswig-Holstein steht in Folge des Übergangs vom Speichermedium Papier zum Speichermedium elektronischer Chip vor einer Erweiterung des Aufgabenspektrums. Mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein werden derzeit Gespräche über die Bedingungen der Umsetzung des Landesarchivgesetzes geführt.